



Kleine Anfrage

KA/0427/VI

Antwort

Eingereicht durch:	Eingang:	26.10.2009
Hammels, Peter	Weitergabe:	26.10.2009
BVO WAS-B	Fälligkeit:	09.11.2009
	Beantwortet:	
Antwort von:	Erledigt:	

Betreff: Stellung der Sonderpädagogik innerhalb der Berliner Schulstrukturreform, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung

Das Bezirksamt wurde um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung leben im Bezirk Lichtenberg?*
- 2. Mit welchen Mitteln kann gewährleistet werden, dass die Schüler entsprechend ihrer Schädigung und ihrem kognitiven Leistungspotential bestmöglich gefördert werden und welche Möglichkeiten der Kompensation von Benachteiligungen sind vorgesehen?*
- 3. Wie werden Kinder mit einer Hörschädigung in einem Klassenverband mit Normalhörenden kommunikationsfähig gemacht, lernen alle Gebärdensprache (lautsprachbegleitende Gebärde oder Deutsche Gebärdensprache), um für gehörlose Schüler die zugesicherte Teilhabe zu gewährleisten?*
- 4. Welche sonderpädagogischen Einrichtungen in Berlin (d. h. auch außerhalb Lichtenbergs) stehen diesen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung?*
- 5. Welche Rolle spielen sonderpädagogische Einrichtungen in der zukünftigen Schulstruktur Berlins?*
- 6. Wie werden besondere Schulprofile, die in der Berliner Schullandschaft einzigartig und auch deutschlandweit nur in geringer Zahl zu finden sind, in der neuen Struktur ihren Platz finden?*

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen 1, 2 und 4 wie folgt:

Zu 1.:

In Lichtenberg wohnen 18 Kinder mit Hörschädigung. Sie besuchen die Margarethe-von-Witzleben-Schule in Friedrichshain-Kreuzberg.

Zu 2.:

Wie bei allen Kindern und Jugendlichen mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt.

Da es in Lichtenberg keine Schule mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ gibt, können diese Kinder an Schulen in anderen Bezirken aufgenommen werden oder in integrativer Beschulung eine Grundschule besuchen. Hier wird in der Regel dem Elternwunsch entsprochen. Besonders frequentiert ist die Margarethe-von-Witzleben-Schule.

Zu 4.:

In Berlin stehen zwei Schulen für die Unterrichtung von gehörlosen und schwerhörigen Schüler/innen zur Verfügung:

- Margarethe-von-Witzleben-Schule in Friedrichshain-Kreuzberg
- Reinfeldler-Schule in Charlottenburg-Wilmersdorf.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (SenBWF) wurde um Beantwortung der Fragen 3, 5 und 6 gebeten. Diese lautet wie folgt:

Es wird einleitend mitgeteilt, dass sich die Fragen leider nicht bis ins letzte Detail beantworten lassen, da die Problematik sehr vielschichtig ist.

Zu 3.:

Allgemein hingewiesen wird auf die Broschüre "Informationen und Beratungsangebote für Eltern hörgeschädigter Kinder". Die Broschüre kann auch über das Internet bezogen werden. In ihr sind alle wichtigen Anlaufstellen aufgeführt, die Eltern gegebenenfalls nutzen können. In diesen Anlaufstellen werden die Eltern intensiv beraten.

Zurzeit wird kein gehörloses Kind im gemeinsamen Unterricht beschult. Gemeint sind dabei wirklich **gehörlose** Kinder und nicht Kinder, die schwerhörig sind.

Es werden jedoch mehrere schwerhörige Schüler/innen integrativ beschult. Diese sind nach dem Wunsch der Eltern, einem Feststellungsverfahren und der Bereitschaft des jeweiligen Bezirksamtes, gegebenenfalls bauliche Veränderungen vorzunehmen, in eine allgemeine Schule aufgenommen worden.

Im Einzelfall wird pädagogisch geprüft, ob die "Lautsprachleitende Gebärde" oder die "Deutsche Gebärdensprache" (DGS) oder beide eingesetzt werden. Selbstverständlich werden die anderen Schüler/innen der Klasse über die Kommunikationsformen intensiv informiert. Es wird ihnen anheim gestellt, Teile der Sprache zu erlernen. Ein Zwang kann nicht ausgeübt werden. Auf die Möglichkeiten des Erlernens der DGS wird hier nicht weiter eingegangen.

Zu 5.:

Bedingt durch die UN-Behindertenrechtskonvention wird zurzeit im Land Berlin daran gearbeitet, wie die Forderung nach Inklusion umgesetzt werden kann. Eine Arbeitsgruppe der SenBWF wird im März dem Abgeordnetenhaus einen Bericht dazu vorlegen. Im Augenblick ist es noch zu früh, Aussagen zu diesem Thema zu machen. Alle zwei Jahre muss von den Bundesländern ein Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an das Deutsche Institut für Menschenrechte eingereicht werden.

Zu 6.:

Diese Fragestellung wird auch von der Arbeitsgruppe Inklusion aufgenommen und einer Prüfung unterzogen.